

Hauptsatzung

DER VERBANDSGEMEINDE HESSHEIM

vom 22.07.2009

Der Verbandsgemeinderat Heßheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2009 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.vghessheim.de> erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen, und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemDVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 14, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, - im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim. Sofern dies wegen der Erscheinungsweise des Amtsblattes zeitlich oder wegen des Umfangs des zu veröffentlichenden Schriftstückes aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntgabe an der Bekanntmachungstafel der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 14. Der Aushang soll einschließlich des Tages des Aushangs mindestens 2 Tage dauern, sofern sich aus den Umständen nicht eine kürzere Aushangszeit ergibt.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim in jährlichem Abstand.

(2) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt oder in der Zeitung "Die Rheinpfalz".

(3) Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen auch im Internet unter der Adresse <http://www.vghessheim.de> erfolgen.

§ 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 4 Ältestenrat

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung und Vereinbarung von Redezeiten.

2. Abschnitt Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

§ 5 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- Werksausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern und 9 Stellvertretern. Der Schulträgerausschuss wird gem. § 90 des Schulgesetzes um je 1 Vertreter und Stellvertreter der Eltern der Schüler und der an der Schule tätigen Lehrer erweitert.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

- Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder in diesen Ausschüssen beträgt mindestens 5 Mitglieder und Stellvertreter.

(4) Bei einer vor der Sitzung beim Vorsitzenden bekannt gegebenen Verhinderung des ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedes kann dieses Mandat durch ein in der Rangfolge nach dem Ergebnis der Kommunalwahl dieser Fraktion und in diesem Gremium nicht vertretenes Ratsmitglied wahrgenommen werden.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrere Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.

(3) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird gem. § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € zu erteilen.

§ 7 Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen auflisten, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf

sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelung des Abs. 1 zunächst die in § 4 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 8 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschl. der Entgeltgruppe (EG) 5 TVöD.
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 600,00 € und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 600,00 €. Die Stundung von Forderungen über 1.000,00 € bis 5.000,00 € sind dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss bekannt zugeben.
4. Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € im Einzelfall.
6. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
7. Entscheidung über Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung. Führung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 2.000,00 €.

3. Abschnitt
Zahl und Stellung der Beigeordneten

§ 9
Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Verbandsgemeinde Heßheim hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.

4. Abschnitt
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Beigeordnete
und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 10
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des
Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätigen Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (6) Für die Vorsitzenden von Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag und das Sitzungsgeld für Ratssitzungen nach Abs. 2 auf das Doppelte.

§ 11
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,00 €
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 12
Entschädigung der Gemeindefraktionen

- (1) Jede Fraktion des Verbandsgemeinderates erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsunkosten einen jährlichen Fraktionskostenzuschuss von 75,- € für jedes ihr angehörende Mitglied des Verbandsgemeinderates.
- (2) Der Fraktionskostenzuschuss ist halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 13
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienstort gem. § 13 Abs. 5 KomAEVO erstattet.

§ 14
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung -sofern im Text keine anderweitige Regelung enthalten ist- erhalten:

a) der Wehrleiter der Verbandsgemeindefeuerwehr	
Grundbetrag	/ 149,- €
Zuschlag für 5 örtliche Feuerwehreinheiten	/ 32,- €
seine zwei Stellvertreter (gemeinsam)	/ 65,- €
b) die Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten	
aa) aus Heßheim	/ 42,- €
sein Stellvertreter	/ 19,- €
bb) aus Großniedesheim/Kleinniedesheim	/ 30,- €
sein Stellvertreter	/ 19,- €
cc) aus Beindersheim u. Heuchelheim je	/ 30,- €
c) Gerätwart der Verbandsgemeindefeuerwehr	
1. Allgemein	/ 24,- €
2. Atemschutz	
aa) Leiter des Atemschutzes	/ 24,- €
bb) je Atemschutzgerätewart	/ 13,- €
cc) je Arbeitsstunde gem. Stundennachweis	/ 3,- €
3. Funk	/ 24,- €
d) die Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Feuerwehreinheiten je	/ 30,- €
e) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	/ 60,- €
f) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	/ 60,- €
g) der Feuerwehrausbilder je Ausbildungsstunde	/ 13,- €
h) Feuerwehrangehörige, die durch die Verbandsgemeinde zu Brandwachen abgestellt werden je Stunde	/ 8,- €
i) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 37 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt	/ 7,- €

(3) Auf Antrag werden besonders erstattet:

- a) der Verdienstausfall nach § 18 Abs. 5 GemO i.V.m. § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247)
- b) die Kosten für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- c) für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

(4) Im übrigen gelten für die Zahlung, das Ruhen sowie die Angleichung der Aufwandsentschädigung die §§ 6, 7 und 13 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

§ 15

Sonstige Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung, die nach Stunden bemessen ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. die ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer für die
betreuende Grundschule | / 9,- € |
| 2. die/der örtliche Leiterin/Leiter der Kreisvolkshochschule
(pauschal pro Monat) | / 125,- € |

(3) Der Stundensatz nach Absatz 2 kann durch einen einfachen Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses neu festgesetzt werden.

5. Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 16 **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Heßheim in der Fassung vom 10.09.2004 bzw. 29.02.2008 außer Kraft.

Heßheim, den 22.07.2009

gez.

(Schütz)

Bürgermeister